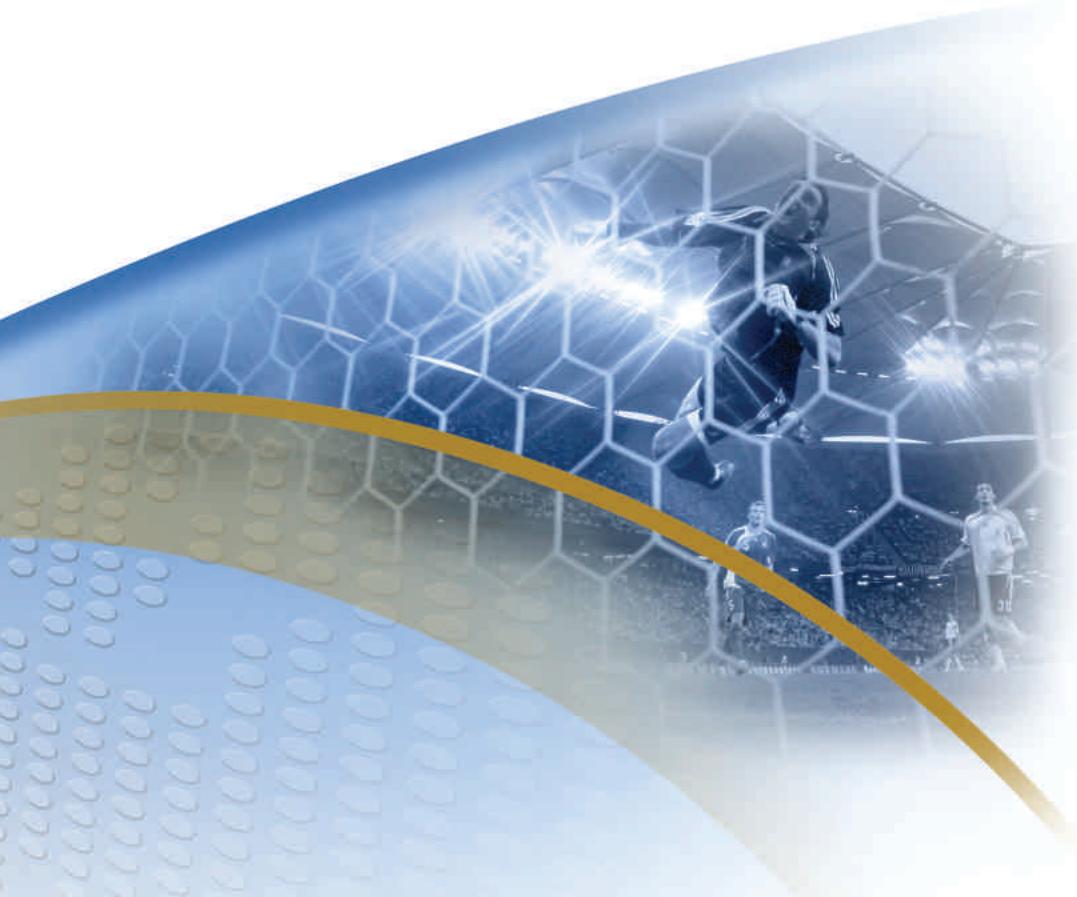


WE CARE ABOUT FOOTBALL



Reglement für lizenzierte UEFA-Spielvermittler

**Ausgabe 2009**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
<i>Artikel 1 – Definitionen</i>	1
<i>Artikel 2 – Sachlicher Anwendungsbereich</i>	1
<i>Artikel 3 – Erfordernis einer Lizenz und örtlicher Anwendungsbereich</i>	2
<b>II. UEFA-Spielvermittlerlizenz</b>	<b>2</b>
<i>Artikel 4 – Lizenzinhaber</i>	2
<i>Artikel 5 – Lizenz – persönlich und Eigentum der UEFA</i>	2
<i>Artikel 6 – Vermarktung der Lizenz</i>	2
<i>Artikel 7 – Gültigkeit der Lizenz</i>	2
<b>III. Rechte und Pflichten des lizenzierten UEFA-Spielvermittlers</b>	<b>3</b>
<i>Artikel 8 – Rechte</i>	3
<i>Artikel 9 – Pflichten</i>	3
<b>IV. Berufshaftpflichtversicherung und Bankgarantie</b>	<b>4</b>
<i>Artikel 10 – Berufshaftpflichtversicherung</i>	4
<i>Artikel 11 – Bankgarantie</i>	5
<i>Artikel 12 – Gemeinsame Bestimmungen</i>	5
<b>V. Lizenzverfahren</b>	<b>6</b>
<i>Artikel 13 – Mitgliedsverband</i>	6
<i>Artikel 14 – Gesuch</i>	6
<i>Artikel 15 – Vorprüfung durch den Mitgliedsverband</i>	7
<i>Artikel 16 – Bewertung durch die UEFA-Administration</i>	7
<i>Artikel 17 – Entscheid durch die Unterkommission</i>	7
<i>Artikel 18 – Weiterbearbeitung durch die UEFA-Administration</i>	8
<i>Artikel 19 – Verlängerung der Lizenz</i>	8
<i>Artikel 20 – Aussetzung der Lizenz</i>	8
<i>Artikel 21 – Rückgabe der Lizenz</i>	9
<i>Artikel 22 – Auflösung der Berufshaftpflichtversicherungspolice und Rück-gabe der Bankgarantie</i>	9
<i>Artikel 23 – Veröffentlichung</i>	9
<b>VI. Verträge mit einem Spielvermittler</b>	<b>10</b>
<i>Artikel 24 – Mandatsvertrag („Auftrag“)</i>	10
<i>Artikel 25 – Spielvertrag</i>	10

<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
<i>Artikel 26 – Unvorhergesehene Fälle</i>	11
<i>Artikel 27 – Streitigkeiten</i>	11
<i>Artikel 28 – Disziplinarmassnahmen und Entzug der Lizenz</i>	12
<i>Artikel 29 – Anhänge</i>	12
<i>Artikel 30 – Umsetzung dieses Reglements</i>	12
<i>Artikel 31 – Massgebende Version</i>	13
<i>Artikel 32 – Genehmigung, Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung</i>	13
<i>Artikel 33 – Übergangsbestimmungen</i>	13
<b>ANHANG A: VERTRAG ZWISCHEN DEM LIZENZIERTEN UEFA-SPIELVERMITTLER UND DEM VEREIN/MITGLIEDSVERBAND („AUFTRAG“)</b>	<b>14</b>
<b>ANHANG B: VERTRAG ZWISCHEN DEM LIZENZIERTEN UEFA-SPIELVERMITTLER UND DEM TEILNEHMENDEN VEREIN/MITGLIEDSVERBAND („SPIELVERTRAG“)</b>	<b>19</b>
<b>ANHANG C: ANTRAGSFOMULAR (BEWERBER)</b>	<b>27</b>
<b>ANHANG D: ANTRAGSFOMULAR (MITGLIEDSVERBAND)</b>	<b>30</b>
<b>ANHANG E: BANKGARANTIE (MUSTER)</b>	<b>34</b>
<b>ANHANG F: VERWENDUNG DES UEFA-LOGOS FÜR LIZENZIERTE SPIELVERMITTLER</b>	<b>35</b>
<b>ANHANG G: EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG (MUSTER)</b>	<b>37</b>
<b>ANHANG H: LIZENZAUSWEIS IN KREDITKARTENFORMAT [NUR IN ENGLISCHER SPRACHE]</b>	<b>38</b>

## **Präambel**

Folgendes Reglement wurde gemäss Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 23, Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1 – *Definitionen***

---

- 1 Im vorliegenden Reglement gelten folgende Definitionen:
  - a) Vermitteln: Vertragliches Zusammenführen von Vereins- oder Repräsentativmannschaften zur Austragung eines Spiels, Turniers oder einer Tournee.
  - b) Spiel, Turnier oder Tournee: Freundschaftsspiele auf dem Gebiet der UEFA, unabhängig davon, ob sie im Freien oder in einer Halle stattfinden.
  - c) Unterkommission: Unterkommission der UEFA-Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler, verantwortlich für die Erfüllung von Aufgaben im Zusammenhang mit lizenzierten UEFA-Spielvermittlern gemäss Artikel 31, Absatz 2 des *UEFA-Organisationsreglements*.
  - d) Mitgliedsverband: Ein der UEFA angeschlossener nationaler Fussballverband.
  - e) NSG: Unabhängiges und unparteiisches nationales Schiedsgericht, auf das in den Statuten des betroffenen Mitgliedsverbands verwiesen wird.
  - f) TAS: Schiedsgericht des Sports in Lausanne (Schweiz).
  - g) Nationale Streitigkeit: Streitigkeit zwischen Parteien, die ihren rechtlichen Sitz beide im selben Mitgliedsverband haben.
  - h) Internationale Streitigkeit: Streitigkeit zwischen Parteien, die ihren rechtlichen Sitz in zwei verschiedenen Mitgliedsverbänden haben.
- 2 In diesem Reglement verwendete männliche Formen beziehen sich auch auf Frauen.

### **Artikel 2 – *Sachlicher Anwendungsbereich***

---

- 1 Dieses Reglement regelt die Vermittlungstätigkeit eines lizenzierten UEFA-Spielvermittlers betreffend Spiele, Turniere oder Tourneen.
- 2 Es gilt nur für Tätigkeiten, die die Beziehung zwischen dem Spielvermittler und einem UEFA-Mitgliedsverband, einem Verein und/oder einem anderen Spielvermittler betreffen.

## **Artikel 3 – Erfordernis einer Lizenz und örtlicher Anwendungsbereich**

---

- <sup>1</sup> Personen, die auf dem Gebiet der UEFA Spiele, Turniere oder Tourneen zwischen Repräsentativmannschaften und/oder UEFA-Mitgliedsverbänden angeschlossenen Vereinen vermitteln möchten, müssen im Besitz einer UEFA-Spielvermittlerlizenz sein.
- <sup>2</sup> Nur ordnungsgemäss ernannte Offizielle oder Mitarbeiter von UEFA-Mitgliedsverbänden oder diesen angeschlossenen Vereinen sind von dieser Verpflichtung ausgenommen, sofern der betreffende Mitgliedsverband oder Verein an der betreffenden Veranstaltung teilnimmt.
- <sup>3</sup> Personen, die andere Spiele, Turniere oder Tourneen vermitteln möchten, benötigen eine FIFA-Spielvermittlerlizenz gemäss dem *FIFA-Spielvermittlerreglement*.

## **II. UEFA-Spielvermittlerlizenz**

### **Artikel 4 – Lizenzinhaber**

---

Nur eine natürliche Person kann Inhaber einer UEFA-Spielvermittlerlizenz (nachstehend „Lizenz“) sein.

### **Artikel 5 – Lizenz – persönlich und Eigentum der UEFA**

---

- <sup>1</sup> Die Lizenz ist persönlich und weder übertrag- noch abtretbar.
- <sup>2</sup> Die Lizenz berechtigt den Spielvermittler, ausschliesslich in seinem eigenen Namen zu handeln. Sie berechtigt ihn weder als Organ noch als Vertreter einer anderen juristischen oder natürlichen Person zu handeln.
- <sup>3</sup> Die Lizenz wird in Kreditkartenformat ausgestellt und bleibt Eigentum der UEFA. Für den Erhalt der Lizenz muss der Bewerber eine Kaution in Höhe von EUR 200 hinterlegen. Diese Kaution wird zurückerstattet, nachdem der Lizenznehmer die Karte nach Ablauf, Aufhebung, Aussetzung oder Entzug der Lizenz auf eigene Kosten zurückgegeben hat.

### **Artikel 6 – Vermarktung der Lizenz**

---

Die Lizenz ist kein kommerzielles Gut, das gehandelt, ausgeliehen, verkauft oder über das anderweitig verfügt werden kann.

### **Artikel 7 – Gültigkeit der Lizenz**

---

- <sup>1</sup> Die Lizenz ist für eine Dauer von fünf Jahren ab Ausstellungsdatum gültig.
- <sup>2</sup> Nach Ablauf der ersten fünf Jahre kann die Lizenz um jeweils acht Jahre verlängert werden.

### **III. Rechte und Pflichten des lizenzierten UEFA-Spielvermittlers**

#### **Artikel 8 – Rechte**

---

Der Lizenzinhaber hat folgende Rechte:

- a) Spiele, Turniere oder Tourneen von Repräsentativmannschaften oder Vereinen, die einem UEFA-Mitgliedsverband angehören und auf dem Gebiet eines UEFA-Mitgliedsverbands ausgetragen werden, zu organisieren;
- b) eine UEFA-Spielvermittlerlizenz zu erhalten;
- c) für seine Tätigkeit als Spielvermittler eine Provision zu erhalten;
- d) das UEFA-Spielvermittler-Logo (vgl. Anhang F) zu verwenden;
- e) an Auslosungen für UEFA-Klubwettbewerbe beizuwohnen, unter Vorbehalt der Akkreditierungsbestimmungen, die von der UEFA-Administration für jede Auslosung festgelegt werden;
- f) an der von der UEFA-Administration mindestens alle fünf Jahre organisierten Sitzung mit sämtlichen lizenzierten UEFA-Spielvermittlern teilzunehmen, bei der Meinungen zu Spielvermittler betreffende Angelegenheiten ausgetauscht werden und ein Sprecher sowie dessen Stellvertreter gewählt werden, die die lizenzierten UEFA-Spielvermittler gegenüber der UEFA vertreten;
- g) Kandidaten als Sprecher und stellvertretenden Sprecher vorzuschlagen, die als Beobachter zu den Sitzungen der Unterkommission eingeladen werden können;
- h) von der UEFA-Administration bei der Organisation von solchen Spielen, Turnieren oder Tourneen unterstützt zu werden.

#### **Artikel 9 – Pflichten**

---

Der Lizenzinhaber hat folgende Pflichten:

- a) gemäss nachfolgendem Artikel 10 eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen oder gemäss nachfolgendem Artikel 11 eine Bankgarantie zu hinterlegen;
- b) die Versicherungsprämien bzw. die Bankgarantiegebühren während der gesamten vereinbarten Vertragsperiode und so lange die Lizenz gültig ist, fristgerecht zu bezahlen;
- c) mit dem Verein oder Mitgliedsverband, den er vertritt, einen schriftlichen Vertrag abzuschliessen und sich mit einer rechtsgültigen, schriftlichen Vollmacht dieses Vereins oder Verbandes auszuweisen. Dieser Vertrag muss den in nachfolgendem Artikel 24 definierten Mindestinhalt umfassen;
- d) mit den Vereinen oder Mitgliedsverbänden, die sich mit der Teilnahme an einem vom Spielvermittler vermittelten Spiel, Turnier oder einer Tournee einverstanden erklären, schriftliche Verträge abzuschliessen. Solche Verträge können auch mit anderen Spielvermittlern abgeschlossen werden,

- die die teilnehmenden Vereine oder Mitgliedsverbände vertreten, und müssen den in nachfolgendem Artikel 25 definierten Mindestinhalt umfassen;
- e) jederzeit die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Entscheide der UEFA und des zuständigen Mitgliedsverbands zu respektieren;
  - f) sein Verhalten nach den Grundsätzen der Loyalität, Integrität und der sportlichen Gesinnung zu richten;
  - g) alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die nötigen Genehmigungen für das vermittelte Spiel, Turnier oder die Tournee vom zuständigen Mitgliedsverband und von der UEFA oder der FIFA zu erhalten;
  - h) der UEFA-Administration Änderungen an den Kontaktangaben oder im Zusammenhang mit den Zulassungsdokumenten mitzuteilen.

## **IV. Berufshaftpflichtversicherung und Bankgarantie**

### **Artikel 10 – Berufshaftpflichtversicherung**

- 
- <sup>1</sup> Ein Lizenzbewerber oder ein Spielvermittler, der eine Verlängerung seiner Lizenz beantragt, muss in seinem eigenen Namen bei einer von der Unterkommission im Wohnsitzland des Bewerbers anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Berufshaftpflichtversicherung (nachstehend „Versicherungspolice“) abschliessen. Hat ein Lizenzbewerber oder Spielvermittler, der seine Lizenz verlängern möchte, seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Europäischen Union (EU)/im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), darf er die erforderliche Versicherung bei einer von der Unterkommission anerkannten Versicherungsgesellschaft in einem beliebigen EU-/EWR-Staat abschliessen.
  - <sup>2</sup> Diese Versicherungspolice muss mögliche Schadenersatzansprüche von Vertragspartnern eines Spielvermittlers decken, die durch die Tätigkeit des Letzteren entstanden sind.
  - <sup>3</sup> Die durch die Versicherung abgedeckte Mindestsumme darf den Betrag von EUR 125 000 (einundfünfundzwanzigtausend Euro) oder den entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung am Tag, an dem die Versicherung abgeschlossen wird, nicht unterschreiten.
  - <sup>4</sup> Der Spielvermittler hat sicherzustellen, dass die Versicherungsdeckung die gesamte Gültigkeitsdauer seiner Lizenz umfasst.
  - <sup>5</sup> Die Versicherung muss auch Forderungen abdecken, die nach Ablauf der Versicherungspolice mit Bezug auf ein Ereignis geltend gemacht werden, das sich während der Gültigkeitsdauer derselben zugetragen hat.
  - <sup>6</sup> Die Versicherungspolice hat eine Bestimmung zu enthalten, die besagt, dass die Versicherungsgesellschaft die UEFA über Änderungen der Versicherungspolice

sowie über eine etwaige Nichteinhaltung der fristgerechten Bezahlung der Prämien informieren muss.

- 7 Die Versicherungsgesellschaft ist nicht berechtigt, die Versicherungspolice ohne vorherige Einwilligung der UEFA an eine andere Gesellschaft zu übertragen.

## **Artikel 11 – Bankgarantie**

---

- 1 Ein Lizenzbewerber oder ein Spielvermittler, der eine Verlängerung seiner Lizenz beantragt, kann anstelle der Versicherung gemäss Artikel 10 auch eine unwiderrufliche Bankgarantie in Höhe von EUR 62 500 (zweiundsechzigtausend fünfhundert Euro) gemäss den Bestimmungen in Anhang E hinterlegen. Die Garantie muss von einer Schweizer Bank oder von einer von der Unterkommission anerkannten internationalen Bank mit Schweizer Niederlassung für eine Dauer von sechs Jahren bei der Erstausstellung der Lizenz und von neun Jahren im Falle einer Verlängerung der Lizenz ausgestellt werden.
- 2 Die Bankgarantie wird von der UEFA ausgeübt und deckt mögliche Schadenersatzansprüche von Vertragspartnern eines Spielvermittlers, die durch die Tätigkeit des Letzteren entstanden sind. Die Garantiesumme (EUR 62 500) ist nicht als Höchstbetrag für die einer Partei allenfalls zustehenden Schadenersatzsumme zu verstehen und die UEFA behält sich alle Rechte und Rechtsmittel im Zusammenhang mit der Deckung solcher Ansprüche vor.
- 3 Nur die UEFA hat Zugriff auf diese Bankgarantie. Die Garantiesumme von EUR 62 500 ist auf erste Aufforderung des UEFA-Generalsekretärs oder seines Stellvertreters hin unverzüglich zu zahlen.
- 4 Wird die Garantiesumme durch Leistung einer Zahlung der Bank infolge von Schadenersatzforderungen gegen den Spielvermittler vermindert, wird die Lizenz des Spielvermittlers unverzüglich so lange suspendiert, bis die Bankgarantie wieder auf den vollständigen Betrag (EUR 62 500) aufgestockt worden ist.

## **Artikel 12 – Gemeinsame Bestimmungen**

---

- 1 Der Spielvermittler ist dazu verpflichtet, die Versicherungspolice zu erneuern bzw. die Bankgarantie zu verlängern, um die entsprechend der Verlängerung der Lizenz erforderliche Zeitspanne abzudecken, und der UEFA-Administration die diesbezüglichen Dokumente rechtzeitig zu schicken.
- 2 Die Versicherungspolice bzw. Bankgarantie können auch FIFA-Spielervermittler- und/oder FIFA-Spielvermittlertätigkeiten derselben Person abdecken. Solche Tätigkeiten sind in der schriftlichen Versicherungspolice ebenfalls deutlich anzugeben.

- <sup>3</sup> Die UEFA ist deshalb berechtigt, nach alleinigem Ermessen zu verlangen, dass die Versicherungssumme auf EUR 187 500 bzw. die Bankgarantie auf EUR 93 750 erhöht wird.

## V. Lizenzverfahren

### Artikel 13 – Mitgliedsverband

- <sup>1</sup> Der Generalsekretär eines UEFA-Mitgliedsverbands ist zuständig für die Verwaltung sämtlicher Angelegenheiten im Zusammenhang mit UEFA-Spielvermittlern, die auf seinem Verbandsgebiet tätig sind, falls diese Verantwortung nicht an eine andere Person innerhalb seiner Administration delegiert wurde.
- <sup>2</sup> Die zuständige Person unterstützt die UEFA-Administration in Angelegenheiten im Zusammenhang mit Spielvermittlern gemäss diesem Reglement.

### Artikel 14 – Gesuch

- <sup>1</sup> Ein Bewerber hat sein Lizenzgesuch an den Mitgliedsverband zu richten, in dessen Verbandsgebiet er seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat. Dazu hat der Bewerber das Formular in Anhang C zu verwenden.
- <sup>2</sup> Der Bewerber hat seinem Gesuch folgende Originalunterlagen und nötigenfalls eine beglaubigte Übersetzung dieser Unterlagen in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen beizulegen:
- Bescheinigung, dass er seinen Wohnsitz im Gebiet des entsprechenden Mitgliedsverbands hat;
  - Aktueller Auszug aus dem Strafregister ausgestellt von der zuständigen staatlichen Behörde;
  - in Ländern, in denen es keinen Strafregisterauszug gibt, eine notariell beglaubigte, eidestattliche Erklärung (Anhang G), wonach er kein Vergehen oder Verbrechen vermögensrechtlicher Natur im Sinne der anwendbaren Strafgesetzgebung begangen hat;
  - Lebenslauf mit der schulischen und beruflichen Ausbildung und der aktuellen beruflichen Tätigkeit;
  - ein aktuelles Passfoto (Grösse ca. 3,5 x 4,0 cm);
  - Kopie seines Passes mit den Angaben zur Gültigkeit und der Ausweisnummer;
  - Entwurf der Versicherungspolice oder Absichtserklärung der Bank betreffend Abschluss einer Bankgarantie.

## **Artikel 15 – Vorprüfung durch den Mitgliedsverband**

---

- 1 Der Mitgliedsverband prüft den Inhalt und die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen.
- 2 Gegebenenfalls lädt der Mitgliedsverband den Bewerber zu einem Gespräch ein, um seine Kenntnisse der Bestimmungen dieses Reglements zu prüfen.
- 3 Der Mitgliedsverband hat das Formular aus Anhang D, einschliesslich der relevanten Unterlagen und seiner Empfehlung, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Gesuchs des Bewerbers der UEFA-Administration zu unterbreiten.

## **Artikel 16 – Bewertung durch die UEFA-Administration**

---

- 1 Die UEFA-Administration bestätigt dem betroffenen Mitgliedsverband den Erhalt des Gesuchs.
- 2 Die UEFA-Administration prüft das Gesuch und informiert den Bewerber über die nächsten Schritte. Sie kann eine beglaubigte Übersetzung von Unterlagen in einer der drei offiziellen UEFA-Sprachen verlangen.
- 3 Die UEFA-Administration unterbreitet das vollständige Bewerbungsdossier zur Beschlussfassung an die Unterkommission.

## **Artikel 17 – Entscheid durch die Unterkommission**

---

- 1 Nach Erhalt des vollständigen Bewerbungsdossiers entscheidet die Unterkommission, ob eine Lizenz ausgestellt werden soll oder nicht.
- 2 Heisst die Unterkommission das Gesuch gut, so unterliegt eine solche Genehmigung dem Vorbehalt, dass die Berufshaftpflichtversicherungspolice bzw. die Bankgarantie im Original nachträglich zugestellt sowie die Zahlung der Kautions gemäss vorliegendem Reglement erfolgt.
- 3 Weist die Unterkommission das Gesuch zurück, kann der Bewerber mit einem schriftlichen und begründeten Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des negativen Entscheids der Unterkommission eine Verweisung der Angelegenheit an die UEFA-Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler zum Zwecke der Überprüfung verlangen. Der Entscheid der UEFA-Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler ist endgültig.
- 4 Die Unterkommission und die UEFA-Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler können Entscheide per Brief-, Fax- oder E-Mail-Korrespondenz treffen.

- 5 Die Entscheide der Unterkommission und der UEFA-Kommission für den Status und Transfer von Spielern sowie für Spieler- und Spielvermittler werden den Bewerbern von der UEFA-Administration per Einschreiben mitgeteilt.

## **Artikel 18 – Weiterbearbeitung durch die UEFA-Administration**

---

- 1 Innerhalb von 60 Tagen nach Mitteilung des positiven Entscheids hat der Bewerber der UEFA-Administration Folgendes zu liefern:
- a) das Original der Berufshaftpflichtversicherungspolice bzw. das Original der Bankgarantie in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Reglement;
  - b) Überweisung von EUR 200 als Kaution für die Lizenz.
- 2 Gehen die von der UEFA geforderten Dokumente nicht innerhalb der Frist von 60 Tagen ein, wird das Gesuch als ungültig erachtet.
- 3 Nach einer letzten Prüfung der Versicherungspolice bzw. der Bankgarantie und nach Erhalt des vollständigen Kautionsbetrags, schickt die UEFA-Administration dem betroffenen Spielvermittler die Lizenz.

## **Artikel 19 – Verlängerung der Lizenz**

---

- 1 Ein Verlängerungsgesuch ist mindestens 45 Tage vor Ablauf der bestehenden Lizenz bei der UEFA-Administration schriftlich und unter Beilegung der aktuellen Unterlagen gemäss Artikel 14, Absatz 2 und des Originals der erneuerten Berufshaftpflichtversicherungspolice bzw. der erneuerten Bankgarantie einzureichen.
- 2 Die UEFA-Administration hält Rücksprache mit dem entsprechenden Mitgliedsverband, der eine Empfehlung bezüglich der Verlängerung der Lizenz abgeben wird.
- 3 Anschliessend wird das Dossier der Unterkommission unterbreitet, die über die Verlängerung der Lizenz entscheidet.
- 4 Weist die Unterkommission das Verlängerungsgesuch zurück, sind Artikel 17, Absatz 3 ff. entsprechend anwendbar.

## **Artikel 20 – Aussetzung der Lizenz**

---

- 1 Die Unterkommission suspendiert die Lizenz eines Spielvermittlers, wenn der Lizenzinhaber über keine oder eine nicht ausreichende Versicherungsdeckung mehr verfügt, wenn er die Versicherungsprämien nicht mehr zahlt und dies auch innerhalb der von der UEFA-Administration gesetzten Frist nicht nachholt oder wenn die Bankgarantie abgelaufen bzw. nicht mehr gültig ist.

- 2 Die Unterkommission hebt die Aussetzung mit sofortiger Wirkung auf, falls der betroffene Spielvermittler den vollständigen schriftlichen Nachweis erbringt, dass der Grund für die Aussetzung nicht mehr besteht.
- 3 Die UEFA-Administration teilt solche Entscheide dem betroffenen Spielvermittler per Einschreiben mit.

## **Artikel 21 – Rückgabe der Lizenz**

---

- 1 Ein Spielvermittler hat seine Lizenz der UEFA-Administration unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzugeben, wenn:
  - a) er seine Tätigkeit als Spielvermittler während der Gültigkeitsdauer der Lizenz aufgibt;
  - b) er nach Ablauf der Lizenz kein Verlängerungsgesuch stellt;
  - c) sein Verlängerungsgesuch abgelehnt wird;
  - d) seine Lizenz suspendiert wird;
  - e) seine Lizenz entzogen wird.
- 2 Nach Rückgabe der Lizenz an die UEFA-Administration erstattet diese die Kautionssumme zurück.

## **Artikel 22 – Auflösung der Berufshaftpflichtversicherungspolice und Rückgabe der Bankgarantie**

---

- 1 Der Spielvermittler darf seine Versicherungspolice nur mit Zustimmung der UEFA-Administration und nach Rückgabe der Lizenz an die UEFA auflösen.
- 2 Die Bankgarantie wird dem Spielvermittler oder der entsprechenden Bank drei Monate nach Eingang der Spielvermittlerlizenz bei der UEFA-Administration zurückgegeben, vorausgesetzt, dass bei der UEFA-Administration innerhalb dieser Zeitspanne keine Beschwerde gegen den Spielvermittler eingegangen ist.

## **Artikel 23 – Veröffentlichung**

---

Die Erteilung, die Verlängerung, die Aussetzung, der Entzug und die Rückgabe von Lizenzen sowie die Aufhebung von Aussetzungen werden von der UEFA-Administration in *uefadirect* und auf der UEFA-Website mit Kontaktangaben zu den betroffenen Lizenzinhabern veröffentlicht.

## **VI. Verträge mit einem Spielvermittler**

### **Artikel 24 – *Mandatsvertrag („Auftrag“)***

- <sup>1</sup> Der Spielvermittler muss mit dem Verein oder dem Mitgliedsverband, den er vertritt, einen schriftlichen Auftrag abschliessen. Der Auftrag muss folgenden Mindestinhalt umfassen (vgl. Anhang A):
- a) Festlegung des Auftrags, einschliesslich Art und Ausmass der dem Spielvermittler eingeräumten Vollmacht;
  - b) Vereinbarung betreffend die Entschädigung des Spielvermittlers. Eine solche Entschädigung darf 25% des mit dem vertretenen Verein oder Mitgliedsverband vereinbarten Nettobetrages nicht übersteigen. Vertragsklauseln, die eine höhere Entschädigung vorsehen, sind nichtig, beeinflussen die Gültigkeit der übrigen Vertragsklauseln aber nicht. Enthält der Vertrag keine Klauseln bezüglich der Entschädigung, hat der Spielvermittler Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe von 10% des Betrages, der mit dem vertretenen Verein oder Mitgliedsverband vereinbart wurde;
  - c) Bestimmungen betreffend die Verwertung der kommerziellen Rechte (z.B. audiovisuelle Rechte, Marketing-, Sponsoring-, Eintrittskartenrechte usw.) an dem Spiel, Turnier bzw. der Tournee;
  - d) Bestätigung, dass die Parteien das vorliegende Reglement zur Kenntnis genommen haben und die darin enthaltenen Bestimmungen beachten werden;
  - e) je nach rechtlichem Sitz der Vertragsparteien die Verpflichtung aufnehmen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Auftrag gemäss dem vorliegenden Reglement ausschliesslich dem NSG bzw. dem TAS zu unterbreiten;
  - f) eindeutige Bestimmung, in der die Parteien bezeichnet werden, die die Spielverträge mit den teilnehmenden Vereinen/Mitgliedsverbänden zu unterzeichnen haben.
- <sup>2</sup> Die beteiligten Parteien haben den Vertrag zu unterzeichnen und erhalten je ein unterzeichnetes Original.
- <sup>3</sup> Ein Verein oder Mitgliedsverband, der von einem Spielvermittler vertreten wird, hat den Auftrag auf Verlangen jedem anderen an der Austragung eines Spiels, Turniers oder einer Tournee beteiligten Verein oder Mitgliedsverband zu bestätigen.

### **Artikel 25 – *Spielvertrag***

- <sup>1</sup> Der Spielvermittler muss mit den Vereinen oder Mitgliedsverbänden, die sich zur Teilnahme am/an der vom Spielvermittler vermittelten Spiel, Turnier oder

Tournee verpflichten, schriftliche Spielverträge abschliessen. Diese Verträge müssen folgenden Mindestinhalt umfassen (vgl. Anhang B):

- a) Regelung der Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten der Vertragsparteien;
  - b) den Vertragsparteien zustehende Nettoentschädigung (nach Abzug aller Kosten, Gebühren und Steuern);
  - c) Bestimmungen, die im Falle einer Verschiebung des Spiels oder der Spiele aus Gründen höherer Gewalt Anwendung finden.
  - d) Bestimmungen für den Fall, dass ein Spieler, dessen Präsenz vertraglich vereinbart wurde, nicht eingesetzt wird (einschliesslich höherer Gewalt);
  - e) Bestimmungen betreffend die Verwertung der kommerziellen Rechte (z.B. audiovisuelle Rechte, Marketing-, Sponsoring-, Eintrittskartenrechte usw.) an dem Spiel, Turnier oder der Tournee;
  - f) Bestätigung, dass die Parteien das vorliegende Reglement zur Kenntnis genommen haben und die darin enthaltenen Bestimmungen beachten werden;
  - g) Bestimmung betreffend die verschiedenen Versicherungen, die im Hinblick auf das Spiel, das Turnier oder die Tournee abgeschlossen werden müssen.
  - h) je nach rechtlichem Sitz der Vertragsparteien die Verpflichtung aufnehmen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag gemäss dem vorliegenden Reglement ausschliesslich dem NSG bzw. dem TAS zu unterbreiten.
- 2 Der Verein/Mitgliedsverband, der von einem Spielvermittler vertreten wird, muss den Vertrag unterzeichnen, falls dies im entsprechenden Auftrag vorgesehen ist.
- 3 Die beteiligten Parteien erhalten je ein unterzeichnetes Original des Vertrags.
- 4 Der Spielvermittler und/oder Verein oder Mitgliedsverband, den er vertritt, muss dem Verband, der für die Bewilligung des Spiels, des Turniers oder der Tournee zuständig ist, die geforderten Informationen zukommen lassen.

## VII. Schlussbestimmungen

### Artikel 26 – Unvorhergesehene Fälle

Alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle werden durch die Unterkommission gemäss dem entsprechenden FIFA-Reglement und nach Massgabe von Recht und Billigkeit endgültig entschieden.

### Artikel 27 – Streitigkeiten

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen einem Spielvermittler und einem UEFA-Mitgliedsverband, einem Verein und/oder einem anderen Spielvermittler betreffend einen mit dem Spielvermittler abgeschlossenen schriftlichen Vertrag

kann jede dieser Parteien bei der UEFA-Administration ein schriftliches Vermittlungsgesuch einreichen, vorausgesetzt, dass:

- a) die Streitigkeit in den Anwendungsbereich des vorliegenden Reglements fällt;
  - b) nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind, seit die Ursachen der Streitigkeit aufgetreten sind.
- 2 Die UEFA-Administration soll vermitteln und den Parteien behilflich sein, eine Lösung zu finden, um die Streitigkeit gütlich beizulegen.
- 3 Jede Partei kann:
- a) aus diesem Reglement entstandene nationale Streitigkeiten jederzeit dem NSG unterbreiten, das sie unter Ausschluss jeglichen ordentlichen Gerichts endgültig beilegt, es sei denn, die nationale Gesetzgebung verbietet dies ausdrücklich;
  - b) aus diesem Reglement entstandene internationale Streitigkeiten in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der UEFA-Statuten jederzeit dem TAS unterbreiten. Das TAS legt die Streitigkeit endgültig unter Ausschluss jeglichen ordentlichen Gerichts oder anderen Schiedsgerichts bei.

## ***Artikel 28 – Disziplinarmassnahmen und Entzug der Lizenz***

---

- <sup>1</sup> Verstöße gegen dieses Reglement können von der UEFA gemäss der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 2 Die zuständige UEFA-Disziplinarinstanz kann den Entzug der Lizenz verfügen, falls ein Spielvermittler:
- a) die Lizenz unter Angabe von falschen Angaben erworben hat;
  - b) Bestimmungen des vorliegenden Reglements grob verletzt hat;
  - c) Bestimmungen des vorliegenden Reglements wiederholt verletzt hat.
- 3 Ein Vermittler, dem die Lizenz entzogen wurde, ist nicht berechtigt, ein neues Lizenzgesuch einzureichen.

## ***Artikel 29 – Anhänge***

---

Alle Anhänge des vorliegenden Reglements sind integrierender Bestandteil desselben.

## ***Artikel 30 – Umsetzung dieses Reglements***

---

Die UEFA-Administration ist berechtigt, in Form von Weisungen detaillierte Bestimmungen für die Umsetzung dieses Reglements zu erlassen und alle diesbezüglich notwendigen Entscheide zu treffen.

## **Artikel 31 – Massgebende Version**

---

Ergeben sich zwischen dem deutschen, englischen oder französischen Wortlaut dieses Reglements Differenzen, so gilt der Wortlaut der englischen Fassung.

## **Artikel 32 – Genehmigung, Inkrafttreten, Aufhebung und Änderung**

---

- 1 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 genehmigt.
- 2 Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- 3 Es ersetzt das Reglement für lizenzierte UEFA-Spielvermittler (Ausgabe 2003).
- 4 Die Bestimmungen von Art. 31, Abs. 1d) bis Art. 31, Abs. 1i) und Art. 31, Abs. 3 des *UEFA-Organisationsreglements* (Ausgabe 2007) werden am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Reglements aufgehoben.

## **Artikel 33 – Übergangsbestimmungen**

---

- 1 Streitigkeiten zwischen einem Spielvermittler und einem UEFA-Mitgliedsverband, einem Verein und/oder einem anderen Spielvermittler, die auf einem Vertrag beruhen, der vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements abgeschlossen wurde, werden gemäss dem *Reglement für lizenzierte UEFA-Spielvermittler* (Ausgabe 2003) beigelegt.
- 2 Lizenzgesuche oder Verlängerungsgesuche, die dem entsprechenden Mitgliedsverband vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements unterbreitet wurden, werden gemäss dem *Reglement für lizenzierte UEFA-Spielvermittler* (Ausgabe 2003) behandelt.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini

Präsident

David Taylor

Generalsekretär

Nyon, 12. Dezember 2008

## **ANHANG A: Vertrag zwischen dem lizenzierten UEFA-Spielvermittler und dem Verein/Mitgliedsverband („Auftrag“)**

Vertrag zwischen

[.....] (nachstehend Spielvermittler)

(Name und vollständige Adresse des lizenzierten UEFA-Spielvermittlers)

und

[.....] (nachstehend Verein/Mitgliedsverband)

(Name und vollständige Adresse des Vereins/Mitgliedsverbands)

vertreten durch [.....]

(Name(n), Adresse(n) und Funktion(en) der zeichnungsberechtigten Person(en) des Vereins/Mitgliedsverbands)

### **Präambel**

Der Verein/Mitgliedsverband beabsichtigt, an einem Spiel [Turnier oder einer Tournee] teilzunehmen und überträgt die Vermittlung und/oder Organisation des Spiels [Turniers oder der Tournee] dem Spielvermittler. Dazu gehört auch der Vertragsabschluss mit dem/den an diesem Spiel [Turnier oder dieser Tournee] teilnehmenden gegnerischen Mannschaft/en. Der Spielvermittler erklärt sich einverstanden, das Spiel [Turnier oder die Tournee] auf der Grundlage dieses Vertrags zu organisieren.

### **1. Inhalt des Auftrags<sup>1</sup>**

- 1.1. Der Verein/Mitgliedsverband betraut den Spielvermittler hiermit mit der Vermittlung des folgenden Fussballspiels [Turniers oder der folgenden Tournee]:

[Verein/Mitgliedsverband] gegen [Verein/Mitgliedsverband]

- 1.2. Dieses Spiel [Turnier oder diese Tournee] findet wie folgt statt:
  - a. Spieldatum/-daten: [Tag/Monat/Jahr]
  - b. Anstosszeit: [Zeit]
  - c. Spielort: [vollständige Adresse des Stadions]
  - d. Ausrichter: [Name und Adresse]<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 24, Abs. 1a).

<sup>2</sup> Die Parteien einigen sich auf einen Ausrichter für ein solches Spiel [Turnier oder eine solche Tournee]. Es kann sich dabei entweder um einen bestimmten Fussballklub oder

- 1.3. Der Spielvermittler handelt nach Treu und Glauben und nach den vom Verein/Mitgliedsverband erteilten schriftlichen Anweisungen und Richtlinien. Dringende mündliche Anweisungen sind schnellstmöglich schriftlich zu bestätigen.

## **2. Teilnahmeentschädigung**

- 2.1. Die Nettoentschädigung, auf die der am oben genannten Spiel [Turnier oder der oben genannten Tournee] teilnehmende Verein/Mitgliedsverband Anspruch hat, wird vom Verein/Mitgliedsverband [oder vom Spielvermittler] ausbezahlt. Diese Entschädigung darf [Währung und Betrag] nicht übersteigen.
- 2.2. Dieser Betrag versteht sich abzüglich der Kosten und staatlichen Abgaben (Steuern, Gebühren usw.). Solche Kosten oder staatlichen Abgaben werden vom Verein/Mitgliedsverband [Spielvermittler oder teilnehmenden Verein/Mitgliedsverband usw.] übernommen.

## **3. Vollmacht für die Unterzeichnung eines Spielvertrags<sup>3</sup>**

- 3.1. Der Spielvermittler ist hiermit berechtigt, den Verein/Mitgliedsverband in Verhandlungen betreffend das zu vermittelnde Spiel [Turnier oder die zu vermittelnde Tournee] zu vertreten und in dessen Namen diesbezügliche Verträge abzuschliessen, insbesondere den Vertrag mit den Vereinen/Mitgliedsverbänden, die sich einverstanden erklären, an diesem Spiel [Turnier oder dieser Tournee] teilzunehmen („Spielvertrag“).
- 3.2. [Alternative: Ungeachtet der vorstehenden Bestimmung ist der Vertrag mit dem Verein/Mitgliedsverband, der sich mit der Teilnahme an einem solchen Spiel [Turnier oder einer solchen Tournee] einverstanden erklärt, sowohl durch den Verein/Mitgliedsverband als auch durch den Spielvermittler zu unterzeichnen.]

## **4. Genehmigung für das Spiel [Turnier oder die Tournee]<sup>4</sup>**

- 4.1. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass das Spiel [Turnier oder die Tournee] von den zuständigen Fussball-Dachverbänden (Mitgliedsverband auf dem Gebiet, auf dem das Spiel [Turnier oder

---

einen UEFA-Mitgliedsverband handeln, der sein Stadion für das Spiel [Turnier oder die Tournee] zur Verfügung stellt. Der Ausrichter kann auch ein teilnehmender Verein/Mitgliedsverband sein. Für Turniere und Tourneen können mehrere Ausrichter bestimmt werden.

<sup>3</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 24, Abs. 1f).

<sup>4</sup> Vgl. Art. 9, Abs. 1g).

die Tournee] stattfinden soll und UEFA oder FIFA) genehmigt werden muss.

- 4.2. Der Verein/Mitgliedsverband und der Spielvermittler vereinbaren, dass [Ausrichter XY] dafür verantwortlich ist, die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und dass der Spielvermittler diesbezüglich Unterstützung leisten kann.

## 5. Kommerzielle Rechte für das Spiel [Turnier oder die Tournee]<sup>5</sup>

- 5.1. Alle kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem Spiel [Turnier oder der Tournee] sind Eigentum des Vereins/Mitgliedsverbands [teilnehmenden Vereins/Mitgliedsverbands, Spielvermittlers], der der exklusive, uneingeschränkte rechtliche Eigentümer ist.<sup>6</sup>
- 5.2. Diese kommerziellen Rechte<sup>7</sup> umfassen:
- a. die Medienrechte: das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung des Spiels [aller Turnier- oder Tourneespiele] für einen Live-Empfang oder eine Aufzeichnung irgendwo auf der Welt in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, zu produzieren und auszustrahlen (insbesondere alle Formen der Distribution durch das Fernsehen, das Radio, das Internet und die Mobiltelefonie), sowie alle damit zusammenhängenden oder verwandten Rechte, einschliesslich interaktiver Rechte;
  - b. die Marketingrechte: das Recht, für das Spiel [Turnier oder die Tournee] Werbung und Promotion zu machen und das Spiel [Turnier oder die Tournee] zu vermarkten, diesbezügliche Public-Relations-Aktivitäten durchzuführen, sowie das Recht, alle Werbe-, Sponsoring-, Hospitality-, Lizenzierungs-, Merchandising-, Publikations- und Franchisingmöglichkeiten und alle anderen Rechte auf eine kommerzielle Verbindung im Zusammenhang mit dem Spiel [Turnier oder der Tournee] zu verwerten;
  - c. die Datenrechte: das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit dem Spiel [Turnier oder der Tournee] zusammenzustellen und zu verwerten.

---

<sup>5</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 24, Abs. 1c).

<sup>6</sup> Die Parteien können natürlich eine andere rechtlich mögliche Vergabe der kommerziellen Rechte vereinbaren.

<sup>7</sup> Es ist zu berücksichtigen, dass die kommerziellen Rechte möglicherweise bereits an Dritte übertragen wurden oder dass der Verein/Mitgliedsverband aus irgendeinem Grund nicht berechtigt ist, über Rechte zu verfügen.

## **6. Entschädigung<sup>8</sup>**

- 6.1. Der Spielvermittler hat Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von [...]% (höchstens 25%) der Nettoentschädigung, die mit dem/den am Spiel [Turnier oder an der Tournee] teilnehmenden Verein(en)/Mitgliedsverband(-verbänden) vereinbart wurde, d.h. [Währung und Betrag].
- 6.2. Die oben genannte Entschädigung ist nur dann geschuldet, wenn das Spiel [Turnier oder die Tournee] tatsächlich durchgeführt wird.
- 6.3. Zusätzlich erstattet der Verein/Mitgliedsverband die Vorauszahlungen, Kosten und anderen Ausgaben des Spielvermittlers für alle Aktivitäten, die im Rahmen dieses Vertrages in seinem Namen ausgeübt wurden bis zu [Währung und Betrag]. Diese Rückerstattung hat auch zu erfolgen, wenn das zu vereinbarende Spiel [Turnier oder die zu vereinbarende Tournee] aufgrund einer Absage einer teilnehmenden Mannschaft oder aus Gründen höherer Gewalt nicht durchgeführt wird.
- 6.4. Alle Zahlungen an den Spielvermittler werden bis [Tag/Monat/Jahr] mittels elektronischen Banktransfers auf das Bankkonto überwiesen, das der Spielvermittler schriftlich angegeben hat.

## **7. Vertragsbeendigung**

- 7.1. Der vorliegende Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich und mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 7.2. Erfolgt die Kündigung zur Unzeit, hat die Partei, die das Vertragsverhältnis beendet, für den der anderen Partei zugefügten Schaden aufzukommen.

## **8. Schlussbestimmungen**

- 8.1. Die Vertragsparteien haben die Bestimmungen des Reglements für lizenzierte UEFA-Spielvermittler zur Kenntnis genommen und verpflichten sich zu deren Einhaltung.<sup>9</sup>
- 8.2. Sie anerkennen das NSG<sup>10</sup> und das TAS als unabhängige und unparteiische Schiedsgerichte für die Beilegung von Streitigkeiten unter Ausschluss jeglichen ordentlichen Gerichts und erklären sich einverstanden, deren Entscheide zu respektieren.<sup>11</sup>

---

<sup>8</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 24, Abs. 1b).

<sup>9</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 24, Abs. 1d).

<sup>10</sup> Vgl. Art. 1, Abs. 1e).

<sup>11</sup> Vgl. Art. 24, Abs. 1e).

- 8.3. Abhängig vom rechtlichen Sitz der Parteien unterbreiten diese Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag in Übereinstimmung mit dem Reglement für lizenzierte UEFA-Spielvermittler ausschliesslich dem NSG oder dem TAS<sup>12</sup>.
- 8.4. Dieser Vertrag unterliegt [z.B. schweizerischem] Recht<sup>13</sup>.
- 8.5. Der Verein oder Mitgliedsverband, der durch den Spielvermittler vertreten wird, muss diesen Auftrag auf Verlangen jedem Verein oder Mitgliedsverband, der an der Ausrichtung des Spiels [Turniers oder der Tournee] beteiligt ist, bestätigen.<sup>14</sup>
- 8.6. Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung angefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Der Spielvermittler:

[.....]	[.....]	[.....]
Ort	Datum	Unterschrift

Der Verein/Mitgliedsverband:

[.....]	[.....]	[.....]
Ort	Datum	Unterschrift

---

<sup>12</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 24, Abs. 1e).

<sup>13</sup> Haben beide Parteien ihren rechtlichen Sitz im selben Land, sollte vereinbart werden, dass das entsprechende nationale Recht gilt. Haben die Vertragsparteien ihren Sitz in verschiedenen Ländern, müssen sie sich auf das anwendbare Recht einigen. Sie können das nationale Recht des Gebietes wählen, in dem der Verein/Mitgliedsverband seinen rechtlichen Sitz hat oder das nationale Recht des Gebietes, in dem der Spielvermittler seinen Wohnsitz hat. Als Alternative können sich die Parteien auf das Recht eines Drittlandes einigen, um nicht die eine oder andere Partei zu begünstigen.

<sup>14</sup> Vgl. Art. 24, Abs. 3.

## **ANHANG B: Vertrag zwischen dem lizenzierten UEFA-Spielvermittler und dem teilnehmenden Verein/Mitgliedsverband („Spielvertrag“)**

Vertrag zwischen<sup>15</sup>

[.....] (nachstehend Verein/Mitgliedsverband)

(Name und vollständige Adresse des Vereins/Mitgliedsverbands)

vertreten durch

[.....] (nachstehend Spielvermittler)

(Name und vollständige Adresse des lizenzierten UEFA-Spielvermittlers)

und

[.....] (nachstehend teilnehmender Verein/Mitgliedsverband)

(Name und vollständige Adresse des Vereins/Mitgliedsverbands)

vertreten durch [.....]

(Name(n), Adresse(n) und Funktion(en) der zeichnungsberechtigten Person(en) des Vereins/Mitgliedsverbands<sup>16</sup>)

### **Präambel**

Der Verein/Mitgliedsverband beabsichtigt, an einem Spiel [Turnier oder einer Tournee] teilzunehmen und hat die Vermittlung dem Spielvermittler übertragen. Dazu gehört auch der Vertragsabschluss mit dem an diesem Spiel [Turnier oder dieser Tournee] teilnehmenden Verein/Mitgliedsverband. Der teilnehmende Verein/Mitgliedsverband erklärt sich einverstanden, an diesem Spiel [Turnier oder dieser Tournee] auf der Grundlage dieses Vertrags teilzunehmen.

### **1. Vertragsgegenstand**

1.1. Der teilnehmende Verein/Mitgliedsverband erklärt sich einverstanden, an folgendem Spiel [Turnier oder folgender Tournee] teilzunehmen:

[Verein/Mitgliedsverband] gegen [Verein/Mitgliedsverband]

---

<sup>15</sup> Je nach Vereinbarung im Auftrag (vgl. Anhang A) ist es auch möglich, dass der Spielvertrag zwischen dem Spielvermittler (in seinem eigenen Namen) und dem teilnehmenden Verein/Mitgliedsverband abgeschlossen wird. Außerdem ist es möglich, dass sowohl der Verein/Mitgliedsverband als auch der Spielvermittler Vertragsparteien sind.

<sup>16</sup> Der teilnehmende Verein/Mitgliedsverband kann ebenfalls von einem (anderen) lizenzierten UEFA-Spielvermittler vertreten werden.

- 1.2. Dieses Spiel [Turnier oder diese Tournee] findet wie folgt statt:
    - a. Spieldatum / -daten: [Tag/Monat/Jahr]
    - b. Anstosszeit: [Zeit]
    - c. Spielort: [vollständige Adresse des Stadions]
  - 1.3. Der Ausrichter des Spiels [Turniers oder der Tournee] ist:  
[Name und Adresse]<sup>17</sup>
  - 1.4. Der Spielvermittler handelt nach Treu und Glauben und nach den vom Verein/Mitgliedsverband erteilten schriftlichen Anweisungen und Richtlinien. Dringende mündliche Anweisungen sind schnellstmöglich schriftlich zu bestätigen.
- 2. Teilnahmeentschädigung<sup>18</sup>**
- 2.1. Aufgrund und unter Vorbehalt der Teilnahme des teilnehmenden Vereins/Mitgliedsverbands am Spiel [Turnier oder an der Tournee] hat der Verein/Mitgliedsverband [Spielvermittler] dem teilnehmenden Verein/Mitgliedsverband die Summe in Höhe von [Währung und Betrag] in [Anzahl] Raten zu zahlen, und zwar:
    - a. [Tag/Monat/Jahr]: Summe von [Währung und Betrag]
    - b. [Tag/Monat/Jahr]: Summe von [Währung und Betrag]
    - c. [...]
  - 2.2. Dieser Betrag versteht sich abzüglich der Kosten und staatlichen Abgaben (Steuern, Gebühren usw.). Solche Kosten und staatliche Abgaben werden vom Verein/Mitgliedsverband [vom Spielvermittler oder dem teilnehmenden Verein/Mitgliedsverband] übernommen.
  - 2.3. Alle Zahlungen werden mittels elektronischen Banktransfers auf das Bankkonto überwiesen, das der teilnehmende Verein/Mitgliedsverband schriftlich angegeben hat.

---

<sup>17</sup> Für die Organisation des Spiels [Turniers oder der Tournee] muss ein Ausrichter bestimmt werden. Grundsätzlich stellt entweder ein Verein oder ein UEFA-Mitgliedsverband sein Stadion zur Verfügung und übernimmt alle Aufgaben des Spielorganisators (Sicherheit, Schiedsrichterwesen, Einholen der erforderlichen Genehmigungen für das Spiel usw.). Ausrichter kann auch ein Dritter sein, der in der Lage ist, diese Leistungen zur Verfügung zu stellen. Auch der teilnehmende Verein/Mitgliedsverband kann die Rolle und Aufgaben des Ausrichters übernehmen. Es wird empfohlen, den Abschluss eines schriftlichen Vertrags mit dem Ausrichter, in dem Rechte und Pflichten festgehalten werden. Für Turniere und Tourneen können mehrere Ausrichter bestimmt werden.

<sup>18</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 25, Abs. 1b).

### **3. Reise, Transport, Unterkunft, Essen und Getränke<sup>19</sup>**

- 3.1. Der Verein/Mitgliedsverband [Spielvermittler] übernimmt die Kosten für Hin- und Rückflug [Hin- und Rückfahrt per Zug oder Bus] in der Business-Klasse [Economy-Klasse; 1. Klasse; 2. Klasse] von [Flughafen/Stadt XY] nach [Flughafen/Stadt Z] für eine Delegation des teilnehmenden Vereins/Mitgliedsverbands von höchstens [Anzahl] Personen.
- 3.2. Der Verein/Mitgliedsverband [Spielvermittler] ist für die Transfers vom Flughafen [Stadt] zum Hotel und vom Hotel zum Flughafen [Stadt] verantwortlich.
- 3.3. Der Verein/Mitgliedsverband [Spielvermittler] übernimmt die Kosten für die Unterkunft in einem [Fünf-, Vier-Sterne-Hotel usw.] mit Vollpension [Halbpension, Frühstück], einschliesslich alkoholfreier Getränke für eine Delegation des teilnehmenden Vereins/Mitgliedsverbands von maximal [Anzahl] Personen; Ankunft am [Tag/Monat/Jahr] um [Zeit], Abreise am [Tag/Monat/Jahr] um [Zeit].

### **4. Trainingseinrichtungen und Transport**

- 4.1. Der Verein/Mitgliedsverband [Spielvermittler] organisiert für teilnehmende Vereine/Mitgliedsverbände während ihres Aufenthaltes in [Ort] vom [Tag/Monat/Jahr] bis [Tag/Monat/Jahr] Trainingseinrichtungen.
- 4.2. Die Trainingseinrichtungen müssen Folgendes umfassen:
  - a. [Anzahl] vollständig ausgestattete(s) Naturrasen-Spielfeld(er) (Mindestgrösse: 100 x 64 m);
  - b. [Anzahl] Umkleidekabinen für mindestens 20 Spieler jeweils mit den erforderlichen Duschen und Toiletten;
  - c. [Anzahl] medizinische(r) Behandlungsraum(-räume) mit einer Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> und ausgestattet mit .....
  - d. [Anzahl] Büros für Trainer, Zeugwart und Mannschaftsverantwortliche, je mit einer Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> sowie Telefon-, Fax- und Internet-Anschluss;
  - e. [Anzahl] Sitzungszimmer für den teilnehmenden Verein für mindestens 30 Personen und ausgestattet mit Telefon, Fax und Internet sowie mit einem Grossbildschirm, Projektor usw.;
  - f. Trainingsausrüstung z.B. ....;
  - g. [anderer Bedarf].

---

<sup>19</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 25, Abs. 1a).

- 4.3. Diese Einrichtungen und erforderliche Ausrüstung müssen den teilnehmenden Mannschaften von [Zeit] bis [Zeit] an jedem Tag, an dem eine Trainingseinheit vorgesehen ist, zur Verfügung stehen. Der teilnehmende Verein/Mitgliedsverband gibt dem Verein/Mitgliedsverband [Spielvermittler] spätestens 14 Tage vor der ersten Trainingseinheit seinen Trainingsplan bekannt.
- 4.4. Für den Transport vom Hotel zu den Trainingseinrichtungen stellt der Verein/Mitgliedsverband [Spielvermittler] folgende Fahrzeuge, einschliesslich Fahrer, zur Verfügung:
  - a. [Anzahl] Bus(se) für mindestens 50 Personen;
  - b. [Anzahl] Minibus(se) für mindestens 10 Personen;
  - c. [Anzahl] Auto(s);
  - d. [andere].

## 5. Pflichten des teilnehmenden Vereins/Mitgliedsverbands<sup>20</sup>

- 5.1. Der teilnehmende Verein/Mitgliedsverband verpflichtet sich, mit seiner bestmöglichen Formation anzutreten, sofern nicht einer der folgenden Gründe geltend gemacht werden kann:
  - a. Fehlen von Spielern wegen Krankheit, die durch einen Arzt diagnostiziert wurde. Es muss ein schriftliches Arztzeugnis vorliegen.
  - b. Fehlen von Spielern aus familiären Gründen wie Hochzeit des Spielers, Geburt eines Kindes, Tod oder schwere Erkrankung der Partnerin, Gattin, eines Kindes oder eines Mitglieds des engsten Familienkreises des Spielers;
  - c. [andere Gründe].
- 5.2. Zur bestmöglichen Formation gehören insbesondere folgende Spieler:
  - a. [Name, Vorname, Geburtsdatum];
  - b. [Name, Vorname, Geburtsdatum];
  - c. [Name, Vorname, Geburtsdatum];
  - d. [Name, Vorname, Geburtsdatum];
  - e. [Name, Vorname, Geburtsdatum];
  - f. [Name, Vorname, Geburtsdatum];
  - g. [Name, Vorname, Geburtsdatum].
- 5.3. Wird ein oben genannter Spieler aus einem unter Absatz 5.1 nicht aufgeführten Grund nicht eingesetzt, werden die unter Artikel 2 genannten Beträge pro Spieler um [Währung und Betrag] reduziert.

---

<sup>20</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 25, Abs. 1d).

## **6. Genehmigung für das Spiel [Turnier oder die Tournee]<sup>21</sup>**

- 6.1. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass das Spiel [Turnier oder die Tournee] von den zuständigen Fussball-Dachverbänden (Mitgliedsverband auf dem Gebiet, auf dem das Spiel [Turnier oder die Tournee] stattfinden soll und UEFA oder FIFA) genehmigt werden muss.
- 6.2. Der Verein/Mitgliedsverband und der Spielvermittler vereinbaren, dass [Ausrichterverein XY, Mitgliedsverband Z] dafür verantwortlich ist, die erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen und dass der Spielvermittler diesbezüglich Unterstützung leisten kann.

## **7. Kommerzielle Rechte<sup>22</sup>**

- 7.1. Alle kommerziellen Rechte im Zusammenhang mit dem Spiel [Turnier oder der Tournee] sind Eigentum des Vereins/Mitgliedsverbands [teilnehmenden Vereins/Mitgliedsverbands, Spielvermittlers], der der exklusive, uneingeschränkte rechtliche Eigentümer ist.<sup>23</sup>
- 7.2. Diese kommerziellen Rechte<sup>24</sup> umfassen:
  - a. die Medienrechte: das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung des Spiels [aller Turnier- oder Tourneespiele] für einen Live-Empfang oder eine Aufzeichnung irgendwo auf der Welt in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, zu produzieren und auszustrahlen (insbesondere alle Formen der Distribution durch das Fernsehen, das Radio, das Internet und die Mobiltelefonie), sowie alle damit zusammenhängenden oder verwandten Rechte, einschliesslich interaktiver Rechte;
  - b. die Marketingrechte: das Recht, für das Spiel [Turnier oder die Tournee] Werbung und Promotion zu machen und das Spiel [Turnier oder die Tournee] zu vermarkten, diesbezügliche Public-Relations-Aktivitäten durchzuführen, sowie das Recht, alle Werbe-, Sponsoring-, Hospitality-, Lizenzierungs-, Merchandising-, Publikations- und Franchisingmöglichkeiten und alle anderen Rechte auf eine kommerzielle Verbindung im

---

<sup>21</sup> Vgl. Art. 25, Abs. 4.

<sup>22</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 25, Abs. 1e).

<sup>23</sup> Die Parteien können natürlich eine andere rechtlich mögliche Vergabe der kommerziellen Rechte vereinbaren.

<sup>24</sup> Es ist zu berücksichtigen, dass die kommerziellen Rechte möglicherweise bereits an Dritte übertragen wurden oder dass der Verein/Mitgliedsverband aus irgendeinem Grund nicht berechtigt ist, über Rechte zu verfügen.

Zusammenhang mit dem Spiel [Turnier oder der Tournee] zu verwerten;

- c. die Datenrechte: das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit dem Spiel [Turnier oder der Tournee] zusammenzustellen und zu verwerten.

## 8. **Versicherung**<sup>25</sup>

- 8.1. Der Verein/Mitgliedsverband und der teilnehmende Verein/Mitgliedsverband schliessen alle notwendigen Versicherungen für die Mitglieder ihrer Delegation (inklusive Spieler) auf eigene Kosten ab.
- 8.2. Der Verein/Mitgliedsverband [Spielervermittler] stellt sicher, dass folgende Versicherungsdeckungen für das Spiel [Turnier oder die Tournee] bestehen:
  - a. Privathaftpflichtversicherung im Umfang von [Währung und Betrag];
  - b. Annulationskostenversicherung;
  - c. [andere].

## 9. **Vertragsbeendigung**

- 9.1. Jede Partei kann diesen Vertrag unter Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von [Währung und Betrag] jederzeit schriftlich kündigen.
- 9.2. Diese Zahlung wird mittels elektronischen Banktransfers innerhalb von [Anzahl] Arbeitstagen nach der Kündigung auf das Bankkonto überwiesen, das die andere Partei schriftlich angegeben hat.
- 9.3. Diese Bestimmung ist für die unter Absatz 10.1 definierten Fälle nicht anwendbar.

## 10. **Höhere Gewalt**<sup>26</sup>

- 10.1. Im Falle von höherer Gewalt (Feuer, Explosion, Erdbeben, Epidemie usw.) vor der Ausrichtung des Spiels [Turniers oder der Tournee] kann der Verein/Mitgliedsverband [Spielervermittler] den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen. Er muss den teilnehmenden Verein/Mitgliedsverband informieren.
- 10.2. In diesen Fällen begleicht der Verein/Mitgliedsverband [Spielervermittler, Ausrichter] die Kosten, die dem teilnehmenden Verein/Mitgliedsverband durch die Annulation entstanden sind und die dieser ausreichend belegen kann.

---

<sup>25</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 25, Abs. 1g).

<sup>26</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 25, Abs. 1c).

- 10.3. Diese Zahlung wird mittels elektronischen Banktransfers innerhalb von [Anzahl] Arbeitstagen nach der Auflösung des Vertrags auf das Bankkonto überwiesen, das der teilnehmende Verein/Mitgliedsverband schriftlich angegeben hat.

## 11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Die Vertragsparteien haben die Bestimmungen des Reglements für lizenzierte UEFA-Spielvermittler<sup>27</sup> zur Kenntnis genommen und verpflichten sich zu deren Einhaltung.<sup>28</sup>
- 11.2. Sie anerkennen das NSG und das TAS als unabhängige und unparteiische Schiedsgerichte für die Beilegung von Streitigkeiten unter Ausschluss jeglichen ordentlichen Gerichts und erklären sich einverstanden, deren Entscheide zu respektieren.<sup>29</sup>
- 11.3. Abhängig vom rechtlichen Sitz der Parteien unterbreiten diese Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag gemäss mit dem Reglement für lizenzierte UEFA-Spielvermittler ausschliesslich dem NSG oder dem TAS.<sup>30</sup>
- 11.4. Dieser Vertrag unterliegt [z.B. schweizerischem] Recht.<sup>31</sup>
- 11.5. Dieser Vertrag wird in [zweifacher, dreifacher usw.] Ausführung angefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.<sup>32</sup>

---

<sup>27</sup> Das Reglement ist auf [www.uefa.com](http://www.uefa.com) zu finden.

<sup>28</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 25, Abs. 1f).

<sup>29</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 25, Abs. 1h).

<sup>30</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 25, Abs. 1h).

<sup>31</sup> Haben beide Parteien ihren rechtlichen Sitz im selben Land, sollte vereinbart werden, dass das entsprechende nationale Recht gilt. Haben die Vertragsparteien ihren Sitz in verschiedenen Ländern, müssen sie sich auf das anwendbare Recht einigen. Sie können das nationale Recht des Gebietes wählen, in dem der Verein/Mitgliedsverband seinen rechtlichen Sitz hat oder das nationale Recht des Gebietes, in dem der Spielvermittler seinen Wohnsitz hat. Als Alternative können sich die Parteien auf das Recht eines Drittlandes einigen, um nicht die eine oder andere Partei zu begünstigen.

<sup>32</sup> Zwingende Bestimmung gemäss Art. 25, Abs. 3.

[.....] [Verein/Mitgliedsverband<sup>33</sup>]:

[.....] [.....] [.....]  
Ort Datum Unterschrift

[.....]  
Unterschrift

Der Spielvermittler:

[.....] [.....] [.....]  
Ort Datum Unterschrift

Der teilnehmende Verein/Mitgliedsverband:

[.....] [.....] [.....]  
Ort Datum Unterschrift

[.....]  
Unterschrift

---

<sup>33</sup> Der Verein/Mitgliedsverband hat den Spielvertrag nur zu unterzeichnen, wenn er Vertragspartei ist und/oder wenn dies im Auftrag so festgehalten wird (vgl. Anhang A, Abs. 3.2).

## **ANHANG C: Antragsformular (Bewerber)**

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

### **1. Bewerber**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

*Privatadresse:*

Strasse / Nummer: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

*Geschäftsadresse:*

Unternehmen: \_\_\_\_\_

Strasse / Nummer: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Land: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Fax: \_\_\_\_\_

Website: \_\_\_\_\_

### **2. Berufshaftpflichtversicherung oder Bankgarantie**

Der Bewerber verpflichtet sich, Folgendes abzuschliessen: (bitte ankreuzen)

Berufshaftpflichtversicherung     Bankgarantie

Name: \_\_\_\_\_

Adresse : \_\_\_\_\_

### **3. Erklärungen und Bestätigungen des unterzeichneten Bewerbers**

Der Bewerber erklärt und bestätigt durch die Unterzeichnung, dass er:

- a) ein Exemplar der UEFA-Statuten und des Reglements für lizenzierte UEFA-Spielvermittler (nachstehend Spielvermittlerreglement) erhalten und von deren Inhalt Kenntnis genommen hat;
- b) die UEFA-Statuten, -Reglemente (insbesondere das Spielvermittlerreglement) und -Richtlinien sowie die Entscheide, die von den zuständigen UEFA-Instanzen im Zusammenhang mit den Spielvermittlern getroffen werden, respektiert und einhält;
- c) die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Entscheide der zuständigen Instanzen seines Mitgliedsverbands respektiert und einhält;
- d) allen Rechten und Pflichten eines Lizenzinhabers gemäss Artikel 8 und 9 des Spielvermittlerreglements nachkommt;
- e) anerkennt, dass die Lizenz persönlich und weder übertragbar- noch abtretbar ist sowie, dass sie auch kein kommerzielles Gut ist, das gehandelt, ausgeliehen, verkauft oder über das anderweitig verfügt werden kann;
- f) anerkennt, dass die Lizenz für die angegebene feste Zeitspanne gültig ist und dass er sich nach Ablauf oder Entzug der Lizenz bzw. während einer etwaigen Aussetzung der Lizenz jeglicher Spielvermittlertätigkeit zu enthalten hat;
- g) entweder eine Berufshaftpflichtversicherung in Übereinstimmung mit Artikel 10 des Spielvermittlerreglements oder eine Bankgarantie in Übereinstimmung mit Artikel 11 des Spielvermittlerreglements abzuschliessen hat;
- h) das zuständige nationale Schiedsgericht sowie das Schiedsgericht des Sports in Lausanne, Schweiz, die unter Ausschluss jedes ordentlichen Gerichts oder jedes anderen Schiedsgerichts die alleinige Gerichtsbarkeit bei Streitigkeiten haben, anerkennt;
- i) nationale oder internationale Streitigkeiten im Zusammenhang mit Spielvermittlern entweder dem nationalen Schiedsgericht (nationale Angelegenheiten) oder dem Schiedsgericht des Sports in Lausanne, Schweiz, (internationale Angelegenheiten) unterbreitet.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift Bewerber: \_\_\_\_\_

**4. Anlagen (einschliesslich etwaiger notwendiger Übersetzungen)**

- Wohnsitzbescheinigung
- Lebenslauf
- Kopie des Passes, aus der Gültigkeitsdauer und Passnummer hervorgehen
- ein aktuelles Passfoto (Grösse 3,5 x 4,0 cm)
- von der zuständigen staatlichen Behörde ausgestellter aktueller Auszug aus dem Strafregister (*falls in der nationalen Gesetzgebung nicht vorgesehen, eine entsprechende eidestattliche Erklärung*)
- Entwurf der Versicherungspolice oder Absichtserklärung der Bank eine Bankgarantie auszustellen

## **ANHANG D: Antragsformular (Mitgliedsverband)**

(Bitte in Blockschrift ausfüllen)

### **1. Mitgliedsverband**

---

*Name des Mitgliedsverbands*

---

*Adresse des Mitgliedsverbands*

Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit UEFA-Spielvermittlern zuständige Person innerhalb des Mitgliedsverbands:

---

*Name und Vorname*

---

*Funktion*

---

*Direkte Telefonnummer*

---

*E-Mail-Adresse*

---

### **2. Bewerber**

---

*Name und Vorname*

Antragsformular an den Bewerber zugestellt am: \_\_\_\_\_ (*Tag/Monat/Jahr*)

Vollständig ausgefülltes Antragsformular erhalten am: \_\_\_\_\_ (*Tag/Monat/Jahr*)

### **3. Beurteilung des Antrags durch den Mitgliedsverband**

**Der Unterzeichnete bestätigt, dass folgende Punkte betreffend den Antrag auf eine UEFA-Spielvermittler-Lizenz abgeklärt wurden:**

- a) Der Bewerber hat seinen zivilrechtlichen Wohnsitz auf dem Gebiet des Mitgliedsverbands (eine schriftliche Wohnsitzbescheinigung wurde bei der entsprechenden Behörde eingeholt).
- b) Der Bewerber ist eine natürliche Person.
- c) Der Bewerber hat eine Kopie des von der zuständigen staatlichen Behörde ausgestellten aktuellen Auszugs aus dem Strafregister (falls nicht vorhanden, eine notariell beglaubigte eidesstattliche Erklärung) vorgelegt.
- d) Der Bewerber hat einen schriftlichen Lebenslauf mit Angaben zu seiner Ausbildung, seinen Qualifikationen, seiner Berufserfahrung sowie der aktuellen beruflichen Tätigkeit vorgelegt.
- e) Der Bewerber hat das Antragsformular (vgl. Anhang C) vollständig ausgefüllt und unterschrieben und ihm alle erforderlichen Bestätigungen und Erklärungen beigelegt.
- f) Der Bewerber hat eine Kopie seines Passes, aus der Gültigkeitsdauer und Passnummer hervorgehen, vorgelegt.
- g) Der Bewerber hat ein aktuelles Passfoto (ca. 3,5 x 4,0 cm) beigelegt.
- h) Alle Dokumente liegen im Original vor, gegebenenfalls mit der Übersetzung in eine der drei offiziellen UEFA-Sprachen (Deutsch, Englisch oder Französisch).

---

### **4. Einladung des Bewerbers zu einem persönlichen Gespräch**

(Das Gespräch ist obligatorisch, wenn der Mitgliedsverband den Bewerber nicht bereits persönlich kennt).

Das persönliche Gespräch fand statt:

Ort : \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
(Tag/Monat/Jahr)

---

Vom Mitgliedsverband haben daran teilgenommen (Name / Vorname und Funktion)

Das Gespräch dauerte .... [Minuten] und umfasste folgende Themen (bitte ankreuzen):

- Statuten und Reglemente des Mitgliedsverbands  Genehmigungen für Spiele/Turniere
  - UEFA-Statuten und -Reglemente  Kenntnisse im Bereich der Spielorganisation
  - Reglement für lizenzierte UEFA-Spielvermittler  Allgemeines Fussballwissen
  - Auftrag und Spielvertrag  Schriftliche Prüfung
  - \_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_
- 

**5. Ergebnis und Zusammenfassung des Gesprächs und Bewertung**

---

---

---

**6. Empfehlung des Mitgliedsverbands hinsichtlich der Ausstellung einer UEFA-Spielvermittler-Lizenz**

a) Der Bewerber aus folgenden Gründen empfohlen:

---

---

---

b) Der Bewerber aus folgenden Gründen nicht empfohlen:

---

---

---

---

**7. Bemerkungen**

---

---

---

---

**8. Anlagen (gegebenenfalls einschliesslich Übersetzungen in UEFA-Sprachen)**

- vollständig ausgefülltes und vom Bewerber unterzeichnetes Antragsformular (Anhang C)
- Wohnsitzbescheinigung
- aktueller Auszug aus dem Strafregister (oder eidesstattliche Erklärung – vgl. Art. 14, Abs. 2c)
- Lebenslauf
- ein aktuelles Passfoto (Grösse 3,5 x 4,0 cm)
- Kopie des Passes, aus der Gültigkeitsdauer und Passnummer hervorgehen
- Entwurf Versicherungspolice oder Absichtserklärung der Bank eine Bankgarantie abzuschliessen
- unterschriebenes Antragsformular (vgl. Anhang D)
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

---

**9. Der Mitgliedsverband bestätigt hiermit, die Bewerbung und die oben genannten Punkte sorgfältig geprüft zu haben.**

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_  
(Tag/Monat/Jahr)

Kontaktperson innerhalb des Mitgliedsverbands:

---

Name und Vorname

---

Funktion

---

Unterschrift

## **ANHANG E: Bankgarantie (Muster)**

U E F A

Generalsekretär/Stellvertretender Generalsekretär  
Route de Genève 46  
CH-1260 Nyon 2

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden informiert, dass Herr/Frau ..... (Name, Vorname) wohnhaft in ..... (vollständige Adresse des Spielvermittlers) sich gegenüber der UEFA verpflichtet hat, eine Bankgarantie in der Höhe von EUR 62 500 (zweiundsechzigtausend fünfhundert Euro) als Sicherheit für die Einhaltung der Bestimmungen des Reglements für lizenzierte UEFA-Spielvermittler zu hinterlegen.

Im Auftrag von ..... (Name des Spielvermittlers) verpflichten wir, ..... (Name und Adresse der Bank), uns hiermit unwiderruflich, Ihnen auf Ihre erste Aufforderung hin und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden, jeglichen Betrag bis maximal

**EUR 62 500 (zweiundsechzigtausend fünfhundert Euro)**

zu zahlen gegen eine entweder vom UEFA-Generalsekretär oder vom stellvertretenden UEFA-Generalsekretär unterzeichnete, schriftliche Zahlungsaufforderung, zusammen mit der schriftlichen Bestätigung, dass Herr/Frau..... (Vorname und Name des Spielvermittlers) das Reglement für lizenzierte UEFA-Spielvermittler nicht vollständig eingehalten hat.

Jede unter dieser Garantie geleistete Zahlung erfolgt in Reduktion des Garantiebetrags.

Diese Garantie hat eine Gültigkeit von sechs Jahren (im Falle einer Lizenzverlängerung neun Jahre) beginnend am ..... und erlischt automatisch und vollständig am....., sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine Inanspruchnahme erfolgt ist, unabhängig davon, ob es sich bei diesem Datum um einen Werktag handelt oder nicht.

Für diese Garantie gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Nyon, Schweiz.

Freundliche Grüsse

Für ..... [Name der Bank]

.....  
Ort

.....  
Datum

.....  
*Unterschrift*

## **ANHANG F: Verwendung des UEFA-Logos für lizenzierte Spielvermittler**

1. Gemäss Artikel 8(d) dieses Reglements darf der lizenzierte UEFA-Spielvermittler exklusiv folgendes UEFA-Logo für lizenzierte Spielvermittler (nachstehend Logo) verwenden:



2. Das Logo muss die Funktion des Vermittlers (d.h. lizenziertes Spielvermittler) und, direkt darunter, den Vor- und Nachnamen des Vermittlers enthalten.
3. Das Logo darf durch den Spielvermittler nur in der folgenden Art und Weise verwendet werden:
  - a) in seinem Briefkopf;
  - b) auf gedruckten Formularen oder Broschüren im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Spielvermittlers (Vermittlung und/oder Organisation von Fussballspielen, -turnieren und -tourneen usw.);
  - c) auf seiner Website;
  - d) auf seinen Visitenkarten.
4. Folgende Bedingungen sind an die Verwendung des UEFA-Logos geknüpft:
  - a) Ohne schriftliche Genehmigung im Voraus darf der Spielvermittler keine anderen UEFA-Marken oder -Logos verwenden.
  - b) Der Spielvermittler verpflichtet sich, auf Anweisung der UEFA-Administration UEFA-Marken oder -Logos, die nicht der in diesem Reglement beschriebenen und abgebildeten Form entsprechen, umgehend zu entfernen und keine Unterlagen weiter zu verwenden, die solche Marken oder -Logos enthalten.
  - c) Das Logo muss immer in der unter Punkt 1 oben beschriebenen Form verwendet werden. Es darf in keiner Weise abgeändert oder angepasst werden. Es muss zwingend Funktion, Namen und Vornamen des lizenzierten Spielvermittlers aufweisen. Ohne den Namen des Spielvermittlers ist das Logo nicht zulässig.
  - d) Es dürfen keine kommerziellen Logos in der unmittelbaren Umgebung des UEFA-Logos erscheinen. Das Logo darf in keiner Weise mit einem

kommerziellen Namen, dem Logo oder den Produkten/Dienstleistungen eines Unternehmens oder mit anderen Dienstleistungen in Verbindung gebracht und dargestellt werden.

- e) Unter der Voraussetzung, dass alle vorgenannten Regeln eingehalten werden, ist der Spielvermittler berechtigt, das Logo als „Link“ zur UEFA-Website ([www.uefa.com](http://www.uefa.com)) zu verwenden. Das Logo darf jedoch nicht als Link zu anderen Websites verwendet werden.
  - f) Der Spielvermittler ist nicht berechtigt, Drittpersonen zu ermächtigen, das Logo zu nutzen.
  - g) Der Spielvermittler ist nicht berechtigt, seinen Lizenzausweis (in Kreditkartenformat) in irgendeiner Form abzubilden und/oder anderweitig zu nutzen. Der Lizenzausweis dient lediglich der Identifikation als lizenzierteter UEFA-Spielvermittler.
5. Die UEFA-Administration behält sich das Recht vor, Verstöße gegen diese Bestimmungen gemäss Artikel 28 dieses Reglements den zuständigen Disziplinarinstanzen zu melden.

## **ANHANG G: Eidesstattliche Erklärung (Muster)**

**Nur für Bewerber, die keinen Auszug aus dem Strafregister vorlegen können,  
da ein solcher Auszug in der geltenden Gesetzgebung ihres Landes nicht  
existiert.**

**Die Unterzeichnung dieser eidesstattlichen Erklärung muss notariell beglaubigt  
sein.**

UEFA

Unterkommission für lizenzierte UEFA-  
Spielvermittler

Route de Genève 46

CH-1260 Nyon 2

### **Eidesstattliche Erklärung**

Der Unterzeichnente, ..... (Name) ..... (Vorname), geboren am ..... (Tag/Monat/Jahr), wohnhaft in ..... (vollständige Adresse), gibt hiermit die eidesstattliche Erklärung ab, dass er bis zum heutigen Datum ..... (Tag/Monat/Jahr) von keinem staatlichen Gericht rechtsgültig für ein Verhalten verurteilt wurde, das gemäss der anwendbaren Strafgesetzgebung als Vergehen oder Verbrechen vermögensrechtlicher Natur unter Strafe steht.

Der Unterzeichnente erklärt ausserdem, dass er über einen tadellosen Leumund verfügt und keine unehrlichen Geschäfte abgewickelt hat.

....., .....

Ort

Datum

.....

*Unterschrift des Bewerbers*

Notarielle Beglaubigung:

....., .....

Ort

Datum

.....

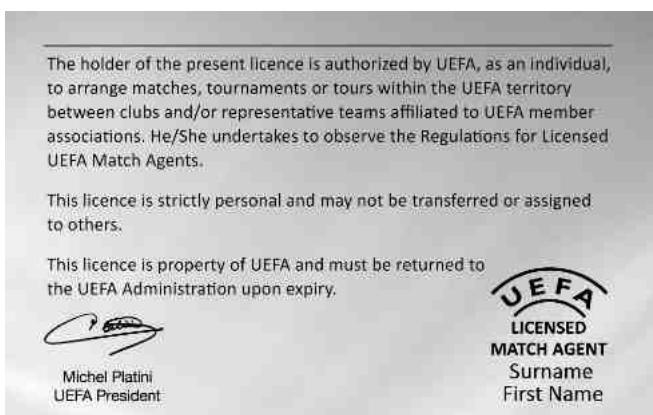
*Unterschrift des Notars*

**ANHANG H : Lizenzausweis in Kreditkartenformat  
[nur in englischer Sprache verfügbar]**

Vorderseite:



Rückseite:



## INDEX

Allgemeine Bestimmungen.....	1	Persönliche Lizenz.....	2
Anhänge.....	12	Pflichten .....	3
Antragsformular.....	30	Rechte .....	3
Antragsformular (Bewerber) .....	27	Rechte und Pflichten des lizenzierten	
Auflösung der		UEFA-Spielvermittlers .....	3
Berufshaftpflichtversicherungs-		Rückgabe der Bankgarantie .....	9
police .....	9	Rückgabe der Lizenz .....	9
Auftrag.....	10	Schlussbestimmungen.....	11
Aussetzung der Lizenz .....	8	Spielvertrag.....	10, 19
Bankgarantie .....	5	Streitigkeiten .....	11
Bankgarantie (Muster) .....	34	Übergangsbestimmungen.....	13
Berufshaftpflichtversicherung .....	4	UEFA-Spielvermittlerlizenz .....	2
Bewertung durch die UEFA-		Umsetzung dieses Reglements .....	12
Administration .....	7	Unvorhergesehene Fälle.....	11
Definitionen .....	1	Verlängerung der Lizenz.....	8
Disziplinarmassnahmen und		Vermarktung der Lizenz.....	2
Entzug der Lizenz .....	12	Veröffentlichung .....	9
Eidesstattliche Erklärung (Muster)..	37	Vertrag zwischen dem lizenzierten	
Entscheid durch die		UEFA-Spielvermittler und dem	
Unterkommission .....	7	teilnehmenden	
Erfordernis einer Lizenz.....	2	Verein/Mitgliedsverband.....	19
Gemeinsame Bestimmungen .....	5	Vertrag zwischen dem lizenzierten	
Genehmigung, Inkrafttreten,		UEFA-Spielvermittler und dem	
Aufhebung und Änderung .....	13	Verein/Mitgliedsverband.....	14
Gesuch .....	6	Vertrag zwischen dem Spielvermittler	
Gültigkeit der Lizenz .....	2	und dem teilnehmenden	
Lizenzausweis in Kreditkarten-		Verein/Mitgliedsverband.....	10
format.....	38	Verträge mit einem Spielvermittler ..	10
Lizenzinhaber .....	2	Verwendung des UEFA-Logos für	
Mandatsvertrag .....	14	lizenzierte Spielvermittler .....	35
Massgebende Version .....	13	Vorprüfung durch den	
Mitgliedsverband .....	6	Mitgliedsverband .....	7

UEFA  
Route de Genève 46  
CH-1260 Nyon 2  
Switzerland  
Telephone +41 848 00 27 27  
Telefax +41 848 01 27 27  
[uefa.com](http://uefa.com)

Union des associations  
européennes de football

